

SCHWIMMVEREIN COBURG e. V. 1911

Satzung

(Stand: 12.04.2021)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Coburg e. V. 1911“, abgekürzt SV Coburg bzw. SVC. Er hat seinen Sitz in Coburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3

Zweck, Ziel Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Übungsstunden zum Erlernen und zur Weiterbildung des Schwimmens, des Kanu- und Tauchsports sowie Durchführung anderer Turn-, Sport- und Spielarten,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Instandhaltung und Instandsetzung des Sportheims und der Außenanlagen in Coburg, der Sportanlagen und des Geländes in Lichtenfels - Gem. Reundorf, („Hausen am Main“),
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - Förderung der Jugendarbeit.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten im Allgemeinen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich enga-

gieren, können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- f) Das „Vereinsleben“ wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Der SVC besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern,
- jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren,
- Mitgliedschaften juristischer Personen, über die der Vereinsausschuss befinden muss.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Ausschusses auf Vorschlag des Vorstands Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie genießen alle Rechte eines Mitglieds, sind jedoch von Beitragsleistungen entbunden.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und spätestens ¼ Jahr vorher anzuzeigen.

Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben vorher Rechenschaft abzulegen.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Berufungsausschusses zulässig. Dieser entscheidet in geheimer Abstimmung endgültig.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen alle seine Funktionen und Rechte im Verein. Insbesondere sind alle in seiner Verwaltung befindlichen Gegenstände, Urkunden und sonstiges Vereinseigentum an den Vorstand zu übergeben.

- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100 EUR und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- g) Die Pflichten der Mitglieder im Einzelnen sind:
 - Zahlung der Vereinsbeiträge,
 - Anerkennung und Einhaltung der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung und der Versammlungsbeschlüsse,
 - Förderung der in der Satzung niedergelegten Zwecke des Vereins.

h) Rechte der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben Anrecht auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins, jedoch ist das Benutzen von Sportgeräten von der Genehmigung des Vorstands, des Abteilungsleiters oder eines Beauftragten abhängig.

Jedes vom BLSV bestätigte Mitglied ist zu den dort geltenden Bestimmungen gegen Unfall bei Vereinsveranstaltungen versichert.

Der Verein kommt für Brand-, Einbruch- und Diebstahlschäden sowie für Schäden durch höhere Gewalt in vereinseigenen Gebäulichkeiten oder auf Vereinsgelände nicht auf.

§ 5

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) der Vorstand,
- d) das Präsidium.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird, wenn es das Wohl des Vereins erfordert oder wenn während des Jahres Neuwahlen notwendig werden (Präsident und/oder 1./2. Vorsitzender).

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie durch Hinweis in der Coburger Tagespresse. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Mitgliederversammlung bestätigt die gewählten Abteilungsleiter.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbarkeit setzt die Vollendung des 18. Lebensjahrs voraus.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Mitgliederversammlungen können aus gegebenem Anlass virtuell durchgeführt werden. Dies betrifft auch die Beschlussfassungen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses (in der Regel dem Schriftführer) zu unterzeichnen.

§ 7

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Präsidiums; Schatzmeister, Schriftführer und deren Stellvertreter,
- b) dem technischen Leiter,
- c) den Abteilungsleitern, (im Verhinderungsfall ihren 1. Stellvertretern),
- d) dem/der Leiter/in der Vereinsjugend,
- e) dem Leiter der Seniorenabteilung,
- f) dem Sportheimwart und
- g) mindestens drei Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Zeiträume und Aufgabengebiete wählen. Sie wirken beratend im Ausschuss mit.

Präsidium, geschäftsführender Vorstand und Vereinsausschuss kommen regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Der Ausschuss muss zusammentreten, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

Weiterhin gehören dem Vereinsausschuss an:

- h) zwei Revisoren. Sie sind bei der jährlichen Etatberatung zugegen.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied einberufen. Der Ausschuss kann zu den Sitzungen elektronisch geladen werden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen incl. Der Beschlussfassung können aus gegebenem Anlass virtuell durchgeführt werden.

Falls ein Ausschussmitglied seine Funktionspflichten vernachlässigt, kann der Vereinsausschuss bei 2/3 Mehrheit Rücktritt vom Amt verlangen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Arbeitsausschüsse einzusetzen, insbesondere einen

- Finanzausschuss und einen
- Ehrungsausschuss.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten sowie dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in der Regel in geheimer Abstimmung gewählt und bilden mit den von der Mitgliederversammlung ernannten Ehrenpräsident(en) und Ehrenvorsitzenden das Präsidium. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass das Präsidium zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 15.000 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Vorstand und Schatzmeister bzw. Stellvertreter sowie Schriftführer bzw. Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer und einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit bestellen. Die Bestellung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. (Ausnahme: Präsident sowie 1. und 2. Vorsitzender).

§ 9

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen haben das Recht, eigene Geschäftsordnungen zu erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Vereinsvermögen

Das Vermögen des SVC besteht aus Beitragszahlungen, Stiftungen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Mieteinnahmen, Zinsen, sowie aus dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum des Vereins und aller Abteilungen in Coburg und auf dem Bootsgelände in Lichtenfels-Reundorf (Hausen).

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Zahlungen

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahres-/Monatsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Verwaltung

Die Mitgliederversammlung sowie der Vereinsausschuss können eine Geschäfts-, Finanz-, Ehren- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Eine Verschmelzung mit einem anderen Sportverein erfordert die gleichen Maßnahmen wie die der Auflösung.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. oder für den Fall dessen Ab-

lehnung der Gemeinde Coburg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.